

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Juni 1952

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 52	Verordnung über die Bildung und Verwendung eines Prämienfonds für die Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der volkseigenen Fachanstalten des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA).....	473

Verordnung über die Bildung und Verwendung eines Prämienfonds für die Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der volkseigenen Fachanstalten des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA).

Vom 12. Juni 1952

Die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952 außerordentlich große Bedeutung unseres Außenhandels erfordert die Anspannung aller Kräfte der im Außenhandel tätigen Mitarbeiter. Zur Steigerung der Leistungen und zur Förderung der Initiative aller Mitarbeiter des Außenhandels wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird zur Prämiiierung der besonderen Leistungen der Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der DIA-Fachanstalten für das Jahr 1952 ein Fonds in Höhe von 1 000 000,— DM zur Verfügung gestellt, der aus Einsparungen im Haushaltplan des Ministeriums und aus überplanmäßigen Gewinnen der DIA-Fachanstalten zu bilden ist.

§ 2

(1) Aus diesem Fonds werden gemäß § 3 dieser Verordnung Zuweisungen an den Prämienfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und an die Direktorfonds der DIA-Fachanstalten vorgenommen, die die Voraussetzung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286), § 2 Abs. 2, erfüllen.

(2) Diese Zuweisungen erfolgen zusätzlich zu den Bestimmungen über den Prämienfonds bei dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) für die DIA-Fachanstalten.

§ 3

(1) Die Höhe der Zuführungen aus dem Prämienfonds gemäß § 1 dieser Verordnung an den Prämienfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und an die Direktorfonds der DIA-Fachanstalten bestimmt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel am Ende eines jeden Planquartals unter Anhörung eines Vertreters der Gewerkschaft Handel.

(2) Für die Verwendung der Mittel aus dem Prämienfonds gemäß § 1 finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) Anwendung. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die volle Summe der zugeführten Beträge.

§ 4

In Erweiterung der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) sind Prämien zu zahlen:

- a) Für die Erfüllung und Übererfüllung des Export- und Importplanes unter Einhaltung des Planes für die Finanzierung, insbesondere durch
1. Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel (Kreditplan),
 2. termingemäße Abführungen an den Haushalt lt. Kassenplan,
 3. die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung.